

Antrag *)
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten
Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten**
— Drucksache 7/112 —

A. Problem

Die Bundesregierung hat im Jahreswirtschaftsbericht 1970 eine Reform des Realkredits angekündigt. Dies macht neben der Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes und des Schiffsbankgesetzes auch eine Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten erforderlich, wenn die Einheitlichkeit der Geschäftstätigkeit dieser Institute gewahrt bleiben soll.

B. Lösung

Deshalb wird zur Wahrung der Parallelität des Geschäftsbetriebes im Realkredit auch für den öffentlich-rechtlichen Kredit (Pfandbriefe, Kommunalobligationen und Rentenbriefe)

- a) der Grundsatz der Laufzeitkongruenz zwischen Schuldverschreibungsgeschäft und Darlehensgeschäft eingeführt,
- b) die Ausgabe von Tilgungspfandbriefen für diesen Geschäftsbereich vorgeschrieben,
- c) die Gewährung von Darlehen im Bereich der Europäischen Gemeinschaften gestattet.

Einstimmigkeit im Ausschuß

*) Bericht des Abgeordneten Rapp (Göppingen) folgt

C. Alternativen

Der Vorschlag des Bundesrates, auf die Regelung kongruenter Laufzeiten zu verzichten, wurde nicht aufgegriffen. Keine Mehrheit fand auch der Antrag der CDU/CSU, die Höchstgrenze für Kommunaldarlehen an EWG-Staaten auf 20 v. H. der gesamten Darlehen zu erhöhen.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf hat weder haushaltsmäßige Auswirkungen noch wird eine Auswirkung auf das Preisgefüge erwartet.

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/112 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 6. Dezember 1973

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Rapp (Göppingen)
Vorsitzende	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten
Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten
— Drucksache 7/112 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und Verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und Verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 312) wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 312) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

1. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

„§ 7 a

Pfandbriefe sollen nur ausgegeben werden, wenn

Pfandbriefe sollen nur ausgegeben werden, wenn

- a) die Laufzeit der Pfandbriefe den Zeitraum nicht wesentlich überschreitet, der mit Rücksicht auf die Laufzeiten der Hypotheken der Kreditanstalten erforderlich ist, und
- b) bei einem angemessenen Teil der neu ausgegebenen Pfandbriefe vorgesehen ist, daß mit der Tilgung der Pfandbriefe spätestens nach Ablauf von einem Drittel der Laufzeit begonnen werden muß.

a) **u n v e r ä n d e r t**

b) **u n v e r ä n d e r t**

Als Laufzeit der Pfandbriefe gilt der in den Bedingungen vorgesehene Zeitraum vom Beginn der Verzinsung bis zur ursprünglich vereinbarten Fälligkeit. Angemessen im Sinne von Satz 1 Buchstabe b ist *ein* Teil, der mindestens 50 vom Hundert der neu ausgegebenen Pfandbriefe beträgt."

Als Laufzeit der Pfandbriefe gilt der in den Bedingungen vorgesehene Zeitraum vom Beginn der Verzinsung bis zur ursprünglich vereinbarten Fälligkeit. Angemessen im Sinne von Satz 1 Buchstabe b ist **der Anteil der dort bezeichneten Pfandbriefe, wenn ihr Anteil an den neu ausgegebenen Pfandbriefen zusammen mit den neu ausgegebenen Pfandbriefen mit einer Laufzeit bis zu 15 Jahren mindestens 40 vom Hundert beträgt.**

2. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „die Vorschriften der §§ 2 bis 7“ ersetzt durch die Worte „die Vorschriften der §§ 2 bis 7 a Satz 1 und 2“.

2. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 stehen die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank den inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleich.“

4. In § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ferner kann eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt Darlehen in Deutscher Mark an einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch einen solchen Staat gewähren und die erworbenen Forderungen zur Deckung von Kommunalschuldverschreibungen verwenden mit der Maßgabe, daß der Gesamtbeitrag dieser Darlehen *fünf* vom Hundert des Gesamtbetrages der nach den Absätzen 1 bis 3 gewährten Darlehen nicht übersteigen darf. Für die Geschäfte nach Satz 1 stehen andere Staaten den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleich, wenn eine zwischenstaatliche Vereinbarung, der die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, eine Gleichstellung für diese Geschäfte ausdrücklich vorsieht; diese Darlehen sind auf den nach Satz 1 zugelassenen Höchstbetrag anzurechnen.“

5. In § 11 werden die Worte „Die Vorschriften der §§ 2 bis 7 und 9“ ersetzt durch die Worte „Die Vorschriften der §§ 2 bis 7 a Satz 1 und 2 und § 9“.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden *zweiten* Monats in Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. unverändert

4. In § 8 werden folgende Absätze 4 **und** 5 angefügt:

„(4) Ferner kann eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt Darlehen in Deutscher Mark an einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch einen solchen Staat gewähren und die erworbenen Forderungen zur Deckung von Kommunalschuldverschreibungen verwenden mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag dieser Darlehen **zehn** vom Hundert des Gesamtbetrages der nach den Absätzen 1 bis 3 gewährten Darlehen nicht übersteigen darf. Für die Geschäfte nach Satz 1 stehen andere Staaten den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleich, wenn eine zwischenstaatliche Vereinbarung, der die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, eine Gleichstellung für diese Geschäfte ausdrücklich vorsieht; diese Darlehen sind auf den nach Satz 1 zugelassenen Höchstbetrag anzurechnen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz durch Rechtsverordnung den in Absatz 4 Satz 1 bestimmten Vomhundertsatz bis zu einem Satz von 25 vom Hundert heraufsetzen, wenn und soweit dies auf Grund eines allgemeinen Abbaus der Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften geboten erscheint.“

5. unverändert

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden **Kalender**monats in Kraft.